



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für Verkehr

II-213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5901/8-1-1983

6 /AB

1983 -07- 14

zu 10 /J

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend der schriftlichen Anfrage  
der Abg. Hosp und Genossen vom 6.6.1983,  
Nr. 10/J-NR/83, "Änderung der Zivil-  
Luftfahrt-Personalverordnung"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

#### Zum Motiventeil der Anfrage:

Die vorliegende Anfrage geht davon aus, einschränkende Bestimmungen der Zivilluftfahrt-Personalverordnung für Schwangere bedeuteten eine Benachteiligung von Frauen. Selbst wenn auf Grund solcher Vorschriften schwangere Pilotinnen gegenüber männlichen Luftfahrern ihre Berechtigungen zeitweise nicht ausüben können, muß doch den Sicherheitserwägungen, die in den Vorschriften über die körperliche Verfassung ihren Ausdruck finden, absoluter Vorrang eingeräumt werden. Im übrigen spielt im Anlaßfall die Schwangerschaft keine Rolle.

Wenngleich es sich bei der Schwangerschaft nicht um eine Krankheit handelt, zieht sie unbestreitbar gewisse körperliche Auswirkungen nach sich, welche die sichere Ausübung gewisser Berechtigungen auf dem Gebiet der Luftfahrt beeinträchtigen.

- 2 -

Zum Anlaßfall der Anfrage ist zunächst festzuhalten, daß es sich um Frau Doris R., Inhaberin eines Pilotenscheines handeln dürfte.

Die Genannte hatte am 15.3.1983 die Verlängerung der Gültigkeit ihres Privatpilotenscheines beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beantragt. Im Verlängerungsverfahren wurden Unklarheiten im Flugbuch in bezug auf die notwendigen Flugstunden festgestellt und das Dokument der Verlängerungswerberin zur Klarstellung zurückgegeben. Außerdem wurde im Zuge des Verfahrens ermittelt, daß Frau R. schwanger gewesen war. Da die Zeit der Schwangerschaft unklar war, diese aber offenbar zu einer Unterbrechung der Flugpraxis geführt hatte, wurde - im Interesse der Verlängerungswerberin - um die Beibringung eines medizinischen Gutachtens über den Zeitpunkt der Schwangerschaft ersucht und nach Feststehen der Daten die Verlängerung des Zivilluftfahrt-Personalausweises am 28.4.1983 bewilligt.

Zu 1:

Eine "repressive Behandlung" von Frauen, die nach einer Schwangerschaft eine Verlängerung der Gültigkeit von Zivilluftfahrerscheinen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beantragt haben, konnte nicht festgestellt werden. Eingehende Befragungen der Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, daß gegenüber einer schwangeren Zivilluftfahrerinnen der Ausdruck "Was, schon wieder!" verwendet wurde.

Zu 2:

Österreich muß sich hinsichtlich der generellen Bestimmungen über die körperlichen Voraussetzungen zur Flugtauglichkeit den auf flugmedizinischen Erkenntnissen beruhenden internationalen Normen (Annex 1 zur Zivilluftfahrt-Personalverordnung, Punkt 22) anschließen. Diese Normen sehen im allgemeinen 3 Tauglichkeitsgrade vor. Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten, Freiballonfahrer, Segelflieger, Fallschirmspringer und Flugschüler müssen den - niedersten - Tauglichkeitsgrad 3 aufweisen. Die Bestimmungen über diesen Tauglichkeitsgrad enthalten keine Regelung, daß eine Schwangerschaft vorübergehende Untauglichkeit bewirken würde. Unter diese Bestimmung fällt auch der Anlaßfall Doris R.

- 3 -

Die entsprechenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind keineswegs weniger restriktiv, sie sehen nämlich vor, daß Frauen in diesen Ländern nur bei entsprechenden Vorkehrungen (Sauerstoff ab einer bestimmten Höhe in Flugzeugen ohne Druckkabine, Begleitung durch Sicherheitspilot, ärztliche Kontrolle, komplikationsloser Schwangerschaftsverlauf) die Privatpilotenberechtigung ausüben dürfen. Die österreichischen Vorschriften sehen keine derartigen Einschränkungen für schwangere Frauen vor.

Festzuhalten ist aber, daß ganz allgemein eine Tätigkeit an Bord eines Luftfahrzeuges denjenigen Personen untersagt ist, die sich "... infolge von Müdigkeit, Erregung, geistigen oder körperlichen Mängeln" oder aus anderen Gründen in einem beeinträchtigten Zustand befinden. Diese Regelung kann auch - zumindest zeitweise - schwangere Frauen bei der Ausübung einer Berechtigung für die nur der Tauglichkeitsgrad 3 erforderlich ist treffen. Sie hat zwar unmittelbar keinerlei Einfluß auf die Gültigkeit von Zivilluftfahrerscheinen, weist aber eindrucksvoll auf die Dominanz des medizinischen Standpunktes hin.

Zu 3 und 4:

Die Bestimmungen in der Zivilluftfahrt-Personalverordnung über schwangere Frauen sind keineswegs strenger als die Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz, da auch die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Länder völlig den ICAO-Richtlinien entsprechen und - wie eben erwähnt - zum Teil sogar strenger sind. Eine Novellierung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung in diesem Sinne ist daher nicht beabsichtigt.

Wien, 1983 07 12  
Der Bundesminister

